

Amt Landhagen  
Gemeindewahlbehörde

## Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Vorpommern-Greifswald

am 11.05.2025 von 8.00 bis 18.00 Uhr

und für eine eventuelle Stichwahl

am 25.05.2025 von 8.00 bis 18.00 Uhr

### 1. Wahlbezirke und Wahlräume

1.1 Die Gemeinde Name  
**Behrenhoff** bildet einen Wahlbezirk (1.1).

Wahlraum: Bezeichnung und Anschrift  
**Feuerwehrgebäude Behrenhoff in 17498 Behrenhoff, Dorfstr. 35**

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.2 Die Gemeinde Name  
**Dargelin** bildet einen Wahlbezirk (2.1).

Wahlraum: Bezeichnung und Anschrift  
**Gemeindebüro in 17498 Dargelin, Teichstraße 21**

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.3 Die Gemeinde Name  
**Dersekow** bildet einen Wahlbezirk (3.1).

Wahlraum: Bezeichnung und Anschrift  
**Sport- und Gemeindezentrum (Sportplatz) in 17498 Dersekow,  
Ernst-Thälmann-Str. 19 B**

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.4 Die Gemeinde Name  
**Hinrichshagen** bildet einen Wahlbezirk (4.1).

Wahlraum: Bezeichnung und Anschrift  
**Gemeindezentrum in 17498 Hinrichshagen Hof II, Apfelweg 57**

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.5 Die Gemeinde Name  
**Levenhagen** bildet einen Wahlbezirk (5.1).

Wahlraum: Bezeichnung und Anschrift  
**Gemeindezentrum / FFw in 17498 Levenhagen,  
Krauelshorster Damm 1**

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.6 Die Gemeinde 

Name <b>Mesekehagen</b>
----------------------------

 bildet einen Wahlbezirk (6.1).

Wahlraum: 

Bezeichnung und Anschrift <b>Gemeindezentrum / FFw in 17498 Mesekehagen, Greifswalder Straße 21 A</b>
--

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.7 Die Gemeinde 

Name <b>Neuenkirchen</b>
-----------------------------

 bildet zwei Wahlbezirke (7.1 und 7.2)

Wahlraum 1 (7.1): 

Bezeichnung und Anschrift <b>Gemeindezentrum – Versammlungsraum in 17498 Neuenkirchen, Wampener Straße 16</b>
<b>Neuenkirchen 7.1</b> Ortsteil Neuenkirchen, außer den Straßen, die dem Wahlbezirk 7.2 zugeordnet sind

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlraum 2 (7.2): 

Bezeichnung und Anschrift <b>Gemeindezentrum - Bibliothek in 17498 Neuenkirchen, Wampener Straße 16</b>
<b>Neuenkirchen 7.2</b> Ortsteile Leist I, II, III, Oldenhagen, Wampen, Kieshof Ausbau und die Straßen des Ortsteils Neuenkirchen: Am Pfarrgarten, Am Teich, Amselweg, Appelkamp, Dorfstraße, Fliederweg, Hasensprung, Kornblumenweg, Landhäger Weg, Pfarrwurth, Poggenweg, Storchenstieg, Wampener Straße

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.8 Die Gemeinde 

Name <b>Wackerow</b>
-------------------------

 bildet zwei Wahlbezirke (8.1 und 8.2)

Wahlraum 1 (8.1): 

Bezeichnung und Anschrift <b>Kindertagesstätte „Entdeckungskiste“ in 17498 Wackerow, Am Flemmingberg 1</b>
<b>Wackerow 8.1</b> Ortsteile Wackerow und Dreizehnhausen

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlraum 2 (8.2): 

Bezeichnung und Anschrift <b>Feuerwgerätehaus Groß Petershagen, 17498 Wackerow, OT Groß Petershagen, Parkallee 3</b>
<b>Wackerow 8.2</b> Ortsteile Immenhorst, Groß Kieshof, Steffenshagen, Klein Petershagen, Klein Kieshof, Jarmshagen, Groß Petershagen

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.9 Die Gemeinde 

Name <b>Weitenhagen</b>
----------------------------

 bildet **drei** Wahlbezirke (9.1, 9.2 und 9.3)

Wahlraum 1 (9.1): 

Bezeichnung und Anschrift <b>Dorfgemeinschaftszentrum „Uns Dörphus“ in 17498 Weitenhagen, Schulstraße 7</b>
<b>Weitenhagen 9.1</b> Ortsteile Weitenhagen (außer Hauptstraße), Klein Schönwalde, Potthagen (außer Zur Schwedenschanze) Ortsteil Helmshagen I –nur Dorfstraße

  
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlraum 2 (9.2): 

Bezeichnung und Anschrift <b>Sporthaus der Gemeinde Weitenhagen in 17498 Weitenhagen, Hauptstraße 98</b>
<b>Weitenhagen 9.2</b> Ortsteile Weitenhagen – nur Hauptstraße, Grubenhagen, Helmshagen I und II (außer Dorfstraße), Potthagen – nur Zur Schwedenschanze

  
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlraum 3 (9.3): 

Bezeichnung und Anschrift <b>Gemeindezentrum „Alte Schule“ Diedrichshagen in 17498 Weitenhagen, OT Diedrichshagen, Kastanienweg 1</b>
<b>Weitenhagen 9.3</b> Ortsteile Diedrichshagen und Guest

  
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am  
übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben,  
in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Datum <b>19.04.2025</b>
----------------------------

2. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des  
Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit <b>16.00</b> Uhr in
--------------------------------

Bezeichnung und Anschrift

<b>901/Briefwahl      Amt Landhagen Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen</b>
--

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl eine Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

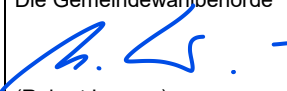
Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum innerhalb des Landkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 29 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum  
Neuenkirchen, 10.04.2025

Die Gemeindevahlbehörde  
  
(Robert Lossau)  
Amtsvorsteher